277076 - Urteil über ein Vermächtnis zugunsten der ʿAsaba (Nicht-Erben aus der männlichen Verwandtschaft), wenn die Pflichtanteile die gesamte Erbschaft ausschöpfen

Frage

Wie lautet das Urteil über ein Vermächtnis zugunsten der ʿAsaba, wenn die Erbschaft vollständig durch die Pflichtanteile (Ashab al-Furud) aufgebraucht wird?

Detaillierte Antwort

Alles Lob gebührt Allah..

Das Vermächtnis (Wasiyyah) ist islamrechtlich vorgeschrieben und empfohlen für jemanden, der Vermögen besitzt, bis zu einem Drittel seines Vermögens, sofern es zugunsten eines Nicht-Erben erfolgt.

Ein Vermächtnis zugunsten eines Erben ist hingegen verboten.

In „Sharh Muntaha Al-Iradat“ (2/456) heißt es: „Verboten ist ein Vermächtnis von jemandem, dessen Vermögen vererbt wird - außer gegenüber einem Ehemann oder einer Ehefrau - an einen Nicht-Erben über mehr als ein Drittel sowie an einen Erben, selbst wenn es während gesunder Tage oder während einer Krankheit erfolgt.“

Was das Verbot betrifft, einem Nicht-Erben mehr als ein Drittel zu vermachen, so beruht dies auf der Aussage des Propheten - Allahs Segen und Frieden auf ihm - zu Sad Ibn Abi Waqqas, als dieser fragte: „Soll ich mein ganzes Vermögen vermachen?“ Er sagte: „Nein.“ Er fragte: „Dann die Hälfte?“ Er sagte: „Nein.“ Er fragte: „Dann ein Drittel?“ Er sagte: „Ein Drittel – und ein Drittel ist viel.“ Der Hadith ist bei Al-Bukhari und Muslim überliefert.

Was das Verbot betrifft, einem Erben überhaupt etwas zu vermachen, so beruht dies auf dem

Hadith: „Allah hat jedem Berechtigten sein Recht gegeben; daher gibt es kein Vermächtnis zugunsten eines Erben.“ Überliefert von den fünf Hadith-Sammlern außer An-Nasa'i nach dem Hadith von Amr Ibn Kharijah, und Abu Dawud, At-Tirmidhi und Ibn Majah von Abu Umama Al-Bahili.

„Und dieses verbotene Vermächtnis ist gültig, seine Wirksamkeit hängt jedoch von der Zustimmung der Erben ab“, aufgrund des von Ibn Abbas – als Marfuʿ-Überlieferung – überlieferten Hadithes: „Ein Vermächtnis zugunsten eines Erben ist nicht zulässig, außer wenn die Erben es wünschen.“ Und von Amr Ibn Schuʿaib von seinem Vater von seinem Großvater als Marfuʿ-Überlieferung: „Kein Vermächtnis zugunsten eines Erben, außer wenn die Erben zustimmen.“ Beide wurden von Ad-Daraqutni überliefert.

Denn das Verbot besteht wegen des Rechts der Erben. Wenn sie darauf verzichten, wird das Vermächtnis wirksam.“ Ende des Zitats.

Es ist erlaubt, dass jemand einem Menschen ein Vermächtnis macht, den er - dem äußeren Anschein nach zum Zeitpunkt des Vermächtnisses - als Nicht-Erben ansieht, etwa wenn er den ʿAsaba etwas vermacht, weil die Pflichtteilerben die gesamte Erbschaft ausschöpfen, oder wenn er den Blutsverwandten etwas vermacht, weil ʿAsaba vorhanden sind.

Wenn der Nicht-Erbe bei seinem Tod jedoch Erbe wird, wird das Vermächtnis ungültig, außer wenn die übrigen Erben zustimmen.

Maßgeblich dafür, ob jemand Erbe ist oder nicht, ist der Zeitpunkt des Todes desjenigen, der das Vermächtnis gemacht hat.

Ibn Qudamah - möge Allah ihm barmherzig sein - sagte: **„(4609) Fragestellung:** Er sagte: „Und wenn jemandem etwas vermacht wurde, der dem äußeren Anschein nach Erbe war, derjenige, der das Vermächtnis gemacht hat, aber erst starb, nachdem der Bedachte kein Erbe mehr geworden war, dann bleibt das Vermächtnis für ihn bestehen; denn maßgeblich für das Vermächtnis ist der Tod.“ Uns ist unter den Gelehrten kein Meinungsunterschied darüber bekannt, dass für das Vermächtnis der Tod maßgeblich ist. Wenn also jemand seinen drei Brüdern aus verschiedenen Verwandtschaftsgraden etwas vermacht, während er keinen Sohn hat, und er stirbt, bevor ihm ein

Sohn geboren wird, dann ist das Vermächtnis für den Bruder väterlicherseits nicht gültig, außer mit Zustimmung der Erben. Wenn ihm aber ein Sohn geboren wird, dann ist das Vermächtnis für sie alle ohne Zustimmung gültig, sofern das Vermächtnis nicht mehr als ein Drittel beträgt. Wenn ihm eine Tochter geboren wird, dann ist das Vermächtnis für seinen Bruder väterlicherseits und seinen Bruder mütterlicherseits gültig; ihnen stehen zwei Drittel des Vermächtnisses zu, zu gleichen Teilen. Für den Vollbruder ist es nicht gültig, weil er Erbe ist. Diese Ansicht vertreten Ash-Shafi'i, Abu Thaur, Ibn Al-Mundhir, die Anhänger der Rechtsmeinung und andere. Uns ist keine abweichende Meinung von anderen bekannt. Wenn er ihnen etwas vermacht, während er einen Sohn hat, und sein Sohn vor ihm stirbt, dann ist das Vermächtnis für seinen Vollbruder und seinen Bruder mütterlicherseits nicht gültig, wohl aber für seinen Bruder väterlicherseits. Stirbt jedoch der Vollbruder vor ihm, dann ist auch das Vermächtnis für den Bruder väterlicherseits nicht gültig, weil dieser dadurch Erbe geworden ist.“ Ende des Zitats.

Al-Baji sagte in *Al-Muntaqa* (6/179): „Maßgeblich ist dabei, ob jemand am Tag des Todes Erbe ist. Wenn jemand einem Nicht-Erben etwas vermacht und dieser später Erbe wird, wird das Vermächtnis ungültig. Wenn jemand einem Erben etwas vermacht und dieser später kein Erbe mehr ist, wird das Vermächtnis gültig.“ Ende des Zitats.

Zakariyyah Al-Ansari sagte in *Asna Al-Matalib* (3/34): **„Zweigfrage:** Maßgeblich dafür, ob jemand Erbe oder Nicht-Erbe ist, ist der Tag des Todes. Wenn also jemand einem Nicht-Erben etwas vermacht – wie einem Bruder bei Vorhandensein eines Sohnes – und dieser später Erbe wird, indem der Sohn vor dem Tod desjenigen stirbt, der das Vermächtnis gemacht hat, oder gleichzeitig mit ihm stirbt, dann ist es ein Vermächtnis zugunsten eines Erben. Es wird ungültig, wenn kein anderer Erbe vorhanden ist; andernfalls hängt es von der Zustimmung der Erben ab. Umgekehrt: Wenn jemand einem Erben – etwa einem Bruder – etwas vermacht und dieser später kein Erbe mehr ist, weil demjenigen, der das Vermächtnis gemacht hat, ein Sohn geboren wird, dann ist das Vermächtnis gültig, soweit es innerhalb des Drittels liegt; was darüber hinausgeht, hängt von der Zustimmung des Erben ab.“ Ende des Zitats.

Zusammenfassend:

Wer Pflichtteilerben hat, deren Pflichtanteile die gesamte Erbschaft ausschöpfen, darf den ʿAsaba etwas vermachen, weil sie dem äußeren Anschein nach keine Erben sind.

Dann wird der Zustand beim Tod desjenigen betrachtet, der das Vermächtnis gemacht hat: Ist der Bedachte dann kein Erbe, ist das Vermächtnis gültig. Ist er dann Erbe, wird das Vermächtnis ungültig, außer wenn die übrigen Erben zustimmen. Man sollte außerdem wissen, dass das Vermächtnis vor der Erbverteilung aus dem Nachlass erfüllt wird. Die ʿAsaba erhalten also zunächst das Vermächtnis, danach wird der verbleibende Nachlass entsprechend den vorgeschriebenen Erbanteilen unter den Erben verteilt.

Und Allah weiß es am besten.